

Raiffeisenkasse Kuchl

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung



Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Kuchl, 2013-05-23

Ihr Ansprechpartner: Herr Dr. Quehenberger
Telefon: +43 6244 6507
Fax: +43 6244 6507-19
E-Mail: walter.quehenberger@kuchl.raiffeisen.at

Datum: Ihre Nachricht: Ihr Zeichen: Unser Zeichen:

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum BWG u.a. (Basel III) vom 14.5.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten eingangs festhalten, dass für uns eine längere Frist zur Stellungnahme zu solch umfangreichen Änderungen, wie sie durch den Entwurf vom 14.5.2013 zur Änderung des BWG u.a. erfolgen sollen, wünschenswert gewesen wäre.

Wir sprechen uns insbesondere gegen die geplante Beibehaltung der bisher im § 25 Abs 13 BWG geregelten Liquiditätsreserve und deren Verschiebung aus systematischen Gründen in den § 27a BWG (neu) aus.

Wir gehen mit dem Fachverband der Raiffeisenbanken konform, dass nach dem vom Europäischen Parlament am 16.4.2013 angenommenen Text der CRR (Veröffentlichung im Amtsblatt der EU noch ausstehend) zwar grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, die Liquiditätsreserve als High Quality Liquid Asset (HQLA) anzurechnen (Art 404/1/db CRR). Die weiteren Zusatzanforderungen (vor allem Art 404/3 CRR) sind jedoch - auch aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung der Liquiditätsreserve - nicht erfüllbar. Dies gilt unserer Ansicht nach ebenso für die Anforderungen des Art 405, wo schon Buchstabe a eine angemessene breite Streuung der liquiden Aktiva verlangt, die schon aufgrund der Höhe der Liquiditätsreserve im Regelfall nicht gegeben ist.

Somit findet spätestens mit 1.1.2015 die Regelung des Art 410/4/ba CRR auf die Liquiditätsreserve Anwendung (in Verbindung mit Art 413/2/c CRR). § 27a (neu) BWG soll auch über den 31.12.2014 hinaus seine Gültigkeit behalten; lediglich die letzten beiden Sätze sollen noch durch eine gesonderte künftige Novelle entfallen.

Damit hätten die Zentral(kredit)institute für diese Einlage, die gem. § 27a (neu) BWG vom Einleger für den Liquiditätsausgleich zu halten ist, eine Abflussrate von nur 25% zu melden. Zugleich würde der Zufluss beim Einleger (z.B. der Raiffeisenkasse Kuchl regGenmbH) symmetrisch mit lediglich maximal 25% angesetzt werden.

Raiffeisenkasse Kuchl
reg. Gen.m.b.H.
5431 Kuchl, Markt 222
Telefon: 06244/6507, Telefax: DW 17

Postanschrift:
5431 Kuchl
Markt 222

e-mail: info@kuchl.raiffeisen.at
<http://www.salzburg.raiffeisen.at/kuchl>

Bankverbindung:
Raiffeisenverband Salzburg
Konto-Nr. 299, BLZ: 35029
Registriert unter FN 70108a beim
Handelsgericht Salzburg
UID ATU 33993907
DVR 0071188

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Dies würde bei uns wie auch bei anderen an ein Zentralinstitut angeschlossene Banken im Regelfall eine gravierende Änderung des Geschäftsmodells erfordern, um dennoch die künftigen BWG- bzw. CRR-Vorschriften einzuhalten. Bei einer aktuellen Bilanzsumme von ca. 240 Mio. EUR sind wir derzeit verpflichtet, ca. 23,5 Mio. Liquiditätsreserve bei unserem Zentralinstitut zu halten. Davon sollen künftig lediglich noch 25% (also ca. 5,9 Mio. EUR als Zufluss) anrechenbar sein.

Es bestehen daher unsererseits insbesondere im Hinblick auf die geschilderten Auswirkungen gravierende verfassungs- bzw. gemeinschaftsrechtliche Bedenken gegen die Beibehaltung der Liquiditätsreserve. Es lägen unseres Erachtens nicht gerechtfertigte Eingriffe in das Eigentum und die Freiheit der Erwerbsausübung sowie - im Hinblick auf unsere Mitbewerber am Markt - Verstöße gegen den Gleichheitssatz vor. Gemeinschaftsrechtlich käme es insbesondere zu einem in dieser Form nicht zulässigen "Gold Plating".

Selbst wenn die Liquiditätsreserve entgegen unserer Ansicht als HQLA anerkannt würde, blieben diese Bedenken vor dem Hintergrund des Art 481/1/ca CRR aufrecht, wenn ein Schwellenwert von 60% für höchst liquide Aktiva (Art 404/1/a-c CRR) eingeführt würde, da die Liquiditätsreserve nicht dazu zählen und damit im Regelfall wiederum nur begrenzt anrechenbar sein würde.

Der Beitritt zu einem Institutionellen Sicherungssystem gem. Art 108/7 CRR, um den Liquiditätswaiver (Art 7 CRR) nutzen zu können, ist aufgrund der damit verbundenen Haftungsrisiken und Eingriffe in die Selbständigkeit keine Alternative.

Wir sprechen uns daher für eine ersatzlose Abschaffung der Liquiditätsreserve - spätestens zum 31.12.2014 - aus.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Raiffeisenkasse Kuch
reg Genmoh

